Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

2. Jahrgang | Baruth/Mark, den 16. Mai 2008 | Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse Hauptausschusssitzung vom 09.04.2008 Seite 2

Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2008 Seite 2

Satzung der Stadt Baruth/Mark
über die Umlage der Verbandsbeiträge
der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“
und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Seite 2

Richtlinie der Stadt Baruth/Mark über die Bezuschussung von Schulgeld
für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule ab dem Schuljahr 2008/09 besuchen Seite 3

Baugrundstücke Seite 4

Gewerbegrundstücke Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordneten-versammlung
am 21.05.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur und Bauausschuss
am 26.05.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
am 03.06.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Hauptausschuss
am 04.06.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 09.04.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.
Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 09.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/543	Stundung einer Gewerbesteuer

Baruth/Mark, 05.05.2008
Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/545	Beschluss der Richtlinie der Stadt über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth/Mark ab dem Schuljahr 2008/2009 besuchen
08/546	Beschluss der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Dahme-Notte“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ 2007
08/547	Beschluss der ersten Vertragsänderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kita-Finanzierung ab 01.01.2008

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 23.04.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/543	Stundung einer Gewerbesteuer
08/544	Aufhebung der Beschlüsse 02/137 Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Schöbendorf, Flur 1, Fst. 25, 26 und 21 tw. und 02/187 Kaufpreisfestsetzung

Baruth/Mark, 05.05.2008
Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark

über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 24.04.2008

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05 S. 50) und der §§ 1, 2, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04I S. 174), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95 S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 16.12.1995, Amtlicher Anzeiger vom 25.10.1996 S. 978, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2001, Amtlicher Anzeiger vom 03.04.2002, S. 633.
b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21.10.1992, Amtsblatt für Brandenburg S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.1997, Amtlicher Anzeiger 1997, Nr.12 S. 255.
c) Satzung Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 05.12.1991, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1993 S. 28, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.1994, Amtlicher Anzeiger Nr. 17 vom 08.03.1995 S. 173.

Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl.I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Umlage

(1) Die Stadt legt die von ihr an die in § 1 bezeichneten Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten (siehe § 3) der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um.
(2) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der grundsteuerpflichtigen Flächen, mit denen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt Eigentümer des der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks im Zeitpunkt der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt.

§ 5
Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2007 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,000692 € je m^2.
(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2007 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,000828 € je m^2.
(3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2007 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,000778€ je m^2.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlagepflicht entsteht im Zeitpunkt der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
(2) Abweichend von Absatz 2 wird die Umlage wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.
Baruth/Mark, 24.04.2008
Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 24.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 24.04.2008
Ilk
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Baruth/Mark

über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth/Mark ab dem Schuljahr 2008/2009 besuchen vom 24.04.2008

§ 1
Allgemeines

In den Schuljahren 2005/06 bis 2007/08 konnten wegen rückläufiger Schülerzahlen in der Oberschule der Stadt Baruth/Mark keine neue 7. Klassen eröffnet werden, sodass die staatliche Oberschule geschlossen werden musste. Um Leerstand des modernen Schulgebäudes und einer Verödung der Schullandschaft im südlichen Brandenburg entgegenzuwirken, hat die Stadt Räume der Schule ab dem Schuljahr 2006/07 an die ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH in Annaberg-Buchholz für die Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft vermietet. Für den Besuch dieser Ersatzschule entstehen Schulkosten, die durch die Eltern zu tragen sind. In Anlehnung an § 3 (3) des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt die Stadt sozial Benachteiligte entsprechend dieser Richtlinie finanziell, die ihren Kinder den Schulgang an der Ersatzschule ermöglichen wollen.

§ 2
Förderungsempfänger

Die Richtlinie gilt für alle Eltern, die ihre Kinder an der Freien Oberschule Baruth in Baruth/Mark ab dem Schuljahr 2008/09 beschulen lassen.

§ 3
Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt beteiligt sich nach Maßgabe ihres Haushaltes auf Antrag und bei Nachweis, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern 25.000 € nicht übersteigt, gemäß § 4 dieser Richtlinie an den Schulkosten ihres Kindes.

§ 4
Förderungsmaßstab

Durch die Stadt werden der Pflichtunterricht im regulären Bildungsgang in Verbindung mit einem Wahlfachunterricht, einer Interessengemeinschaft oder der Hausaufgabenbetreuung auf der Grundlage einer Monatsgebühr von maximal 69,00 € anteilig gefördert.
Die Höchstförderung erfahren Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 8.000, - €; deren Schulkosten reduzieren sich auf 10,00 € monatlich. Über diese Einkommensgrenze hinaus bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 25.000,00 € nimmt die Förderung linear ab. Bei einem Jahresnettoeinkommen über 25.000,00 € übernehmen die Eltern die vollen Schulkosten.
(Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, stellt die Förderung detailliert dar.)

§ 5
Erläuterungen zum Einkommen

Als Jahresnettoeinkommen wird bei den Eltern das Nettoeinkommen, einschließlich sonstiger Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig. Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und alle unterhaltsberechtigten Kinder.
Sonstige Einnahmen sind z. B. (keine abschließende Aufzählung):
Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten, Kindergeld und Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, das die Freie Oberschule Baruth besucht,
alle Arten von Renten,
Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) z. B. Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld,
Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld.
sonstige Leistungen nach anderen Gesetzen:
z. B. Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird;
Bafög wird nur zur Hälfte als Einkommen angerechnet,
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind anzurechnen, soweit die Berücksichtigung des Einkommens nach § 85 SGB XII zumutbar ist.
Besondere Regelungen:
Das Erziehungsgeld und das Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
Vom Nettoeinkommen können nachzuweisende Unterhaltszahlungen an leibliche Kinder abgezogen werden.
Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich das Elterneinkommen aus dem Gewinn.
Dieser ist dem jeweils vorliegenden Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen, der durch nachgewiesene Sozialversicherungsbeiträge bereinigt werden kann. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist eine schriftliche Einschätzung durch den Steuerberater oder eine Selbsteinschätzung über den voraussichtlichen Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit vorzulegen. Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides für das Veranlagungsjahr erfolgt eine notwendig werdende Korrektur.
Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt.
Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Ein Wohnortnachweis hat zu erfolgen. Das Einkommen von Stiefeltern wird nur im Falle der Adoption des Kindes berücksichtigt.

§ 6
Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis

Der Antrag auf Förderung und der Nachweis über das aktuelle Nettoeinkommen sind bei der Stadt Baruth/Mark, Abteilung Schulen, bis 30.06.2008 einzureichen. Wird im Prüfverfahren die Förderwürdigkeit erkannt, so wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Stadt zur Übernahme von Schulkosten zunächst für das erste Schulhalbjahr bereiterklärt. Der von der Stadt zu tragende Anteil wird den Eltern direkt auf ihr Konto überwiesen.
Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgen kann.
Bis zum 28.01.2009 und danach jährlich jeweils wieder bis 28.01. ist das Gesamteinkommen anhand von Einkommensnachweisen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Endabrechnung der bisherigen Förderung und soweit erforderlich und berechtigt eine Einstufung für das laufende Schuljahr.
Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens sowie alle Änderungen des Schulvertrages mit der Freien Oberschule unver-

züglich der Stadt mitzuteilen. Unterlassung kann den Verlust der Förderung nach sich ziehen.
Die Eltern sind zu Rückzahlungen gegenüber der Stadt verpflichtet, wenn die Förderung zu unrecht erfolgte. Erfolgt kein Nachweis des Einkommens, wird die Förderung auch rückwirkend eingestellt und Rückzahlungen geltend gemacht. Nachzahlungen werden grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt, es sei denn, dass eine verspätete Antragstellung nicht durch den Antragsteller verschuldet war.

§ 7
Förderungsdauer

Die Stadt kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorschriften jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Übernahme der Förderung verpflichten. Sie setzt jedoch alles daran, einmal gewährte Förderungen über die gesamte Schulzeit zu gewähren, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ändern.

§ 8
Wegfall der Förderung

Die Stadt behält sich vor, die Förderung einzustellen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die Eltern
- das Kind sich weiterhin so verhaltensauffällig benimmt, dass der Unterricht oder das Schulklima erheblich gestört wird oder
- das Kind weiterhin erhebliche Defizite in der Leistungsbereitschaft zeigt oder
- der Eigenanteil der Eltern nicht pünktlich entrichtet wird.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2008 in Kraft.
Baruth/Mark, 24.04.2008
Ilk
Bürgermeister

Anlage 1

Jahresnettoeinkommen **E**	**Höhe des von den Eltern zu tragenden Schulgeldes**	
	auf Grundlage der Schulkosten von 45,00 €	auf Grundlage der Schulkosten von 69,00 €
bis 8.000,00 €	10,00 €	10,00 €
ab 8.000,00 € bis 25.000,00 €	**(E** - 8.000,00 €) x 0,00117 + 10,00 € = 0,00117 E + 0,64 €	**(E** - 8.000,00 €) x 0,00197 + 10,00 € = 0,00197 E - 5,76 €
ab 25.000,00 €	45,00 €	69,00 €

Das von den Eltern zu tragende Schulgeld wird kaufmännisch auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 4.500 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin-Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung (RE 3) ab Bahnhof Baruth/Mark (Elsterwerda-Berlin- Stralsund).
Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, Schlecker u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.

(Kennziffer: 23.20.02.1)
Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgsheidchen. Waldweg - 31.00 €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243
mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252
mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)
Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,- €/m²
Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²
Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)
Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,- €/m²
Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m².
Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (51.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 547 (30.620 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 81.671 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Grundflächenzahl (GFZ 0,8)
Baumassenzahl (BMZ 8,0)
Gebäudehöhe (GHmax 17,0)
Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/ m².
Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden.
Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.
- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.